

## Anwaltsgeschichte

# Vor 85 Jahren: Festschrift Martin Drucker zum 65. Geburtstag

Wie ein ehemaliger DAV-Präsident 1934 unter dem Regime der Nazis doch noch geehrt wurde

Prof. Stephan Barton, Bielefeld

Martin Drucker war ein großer, bekannter Strafverteidiger in der Weimarer Republik und Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) von 1924 bis 1932. Er trat 1932 von seinem Amt zurück, weil er gegen den Umzug des DAV von Leipzig als Sitz des Reichsgerichts nach Berlin zur Politik, war. Es gab aber noch eine Konfliktlinie: Martin Drucker war gegen einen Numerus Clausus für die Anwaltschaft. Der DAV-Vorstand hatte sich Ende 1932 dazu entschieden, Beschränkungen beim Zugang zum Anwaltsberuf zu fordern. Als 1933 die Nazis die Macht übernahmen, musste Martin Drucker bis zum Verlust der Zulassung 1944 erhebliche Repressalien aushalten. 1934 konnte er zu seinem 65. Geburtstag nur privat von seinen Weggefährten (auch aus DAV-Tagen) mit einer Festschrift geehrt werden. Der Autor ordnet die Ehrung in den historischen Kontext ein, die den Niedergang der freien Advokatur widerspiegelt, zugleich aber auch eine Antwort auf das Naziunrecht war. Außerdem stellt er die strafrechtlichen Beiträge der Festschrift vor. Wie Martin Drucker am 6. Oktober 1934 geehrt und danach an ihn gedacht wurde, schildert Tilmann Krach (in diesem Heft AnwBl, Online 2019, 898). Die auch heute noch lesenswerten berufsrechtlichen Beiträge der Festschrift präsentiert Wieland Horn (in diesem Heft, AnwBl Online 2019, 900).

## I. Der Ausnahmecharakter des Projekts Festschrift für Martin Drucker

Es gibt zahlreiche Festschriften für Juristen, also Sammelbände, die zu Ehren eines Jubilars – häufig zu dessen 70. Geburtstag – herausgegeben werden und die verschiedene Beiträge von Schülern, Kollegen und Weggefährten enthalten. Eine gleich in mehrerer Hinsicht ganz besondere, geradezu aus dem Rahmen fallende Publikation stellt die Festschrift für Martin Drucker dar, die dem Jubilar am 6. Oktober 1934 in Leipzig überreicht wurde. Martin Drucker war ein bekannter Rechtsanwalt und Strafverteidiger in der Kaiserzeit und in der Weimarer Republik. Von 1924 bis 1932 war er Präsident des Deutschen Anwaltvereins.

Werfen wir einen ersten Blick auf die Publikation: Die Festschrift wurde von dem renommierten Rechtsanwalt und Justizrat Julius Magnus, dem ehemaligen Schriftleiter der Juristischen Wochenschrift, editiert. Sie enthielt 24 Beiträge, aufgeteilt auf vier Teile, nämlich „Der Rechtsanwalt“ mit allein 16 Aufsätzen, ferner „Strafrecht“, „Bürgerliches Recht“ sowie „Recht und Dichtung“. Der letzte Teil bestand aus zwei Beiträgen; einer davon war ein Gedicht des Vaters von Martin Drucker. Weitere bekannte Juristen beteiligten sich

an der Überreichung der Festschrift, ohne einen eigenen Beitrag beizusteuern, wie etwa der frühere Vorsitzende der Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern und spätere Präsident des Obersten Gerichts in der britischen Besatzungszone, Ernst Wolff.

Obwohl in einer Leipziger Druckerei angefertigt und in schönem Leder gebunden, handelte es sich um eine private Festschrift, die nicht im üblichen Buchhandel zu erwerben war. Fred Grubel, einem der seinerzeitigen „Assistenten“ von Magnus bei der Festschrifterstellung, ist es zu verdanken, dass die Publikation nicht in Vergessenheit geriet, indem jener 1983 einen Faksimiledruck der Festschrift, nunmehr versehen mit einem aktualisierten Vorwort, im Scientia Verlag, Aalen herausgab.

Kommen wir zurück auf die eingangs vorgenommene Etikettierung der Festschrift als aus dem Rahmen fallend. Damit soll nicht darauf abgestellt werden, dass Festschriften für ehemalige Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins eher selten sind und auch nicht, dass die Wahl eines Strafverteidigers zum Präsidenten des DAV eine große Ausnahme darstellt. Gemeint ist etwas anderes, nämlich primär der historische Kontext, in dem die Festschrift erstellt wurde, ferner die Person des Jubilars und der Kreis der Autoren sowie schließlich die Inhalte der Festschrift. Im Einzelnen:

## II. Der historische Kontext: Der Nazi-Staat ist etabliert

Zwanzig Monate vor der Festschriftübergabe fand die sogenannten Machtübernahme der Nazis statt. Aus der Weimarer Republik war durch das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933 ein faschistischer Führerstaat und Hitler selbst im August 1934 durch Erlass und spätere Volksabstimmung „für alle Zukunft“ zum „Führer und Reichskanzler“ geworden. Konzentrationslager wurden schon 1933 errichtet. Die Verfolgung von Kommunisten und Linksintellektuellen machte auch vor Juristen nicht Halt; beispielsweise hatte der bekannte Strafverteidiger Hans Litten im Oktober 1934 eine anderthalbjährige Odyssee durch mehrere Zuchthäuser und Konzentrationslager hinter sich und war durch Folter zum Krüppel geschlagen. Juden hatten durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ ihre staatsbürgerlichen Rechte verloren. Auch die Justiz war gleichgeschaltet worden und arbeitete im Dienste der Nazis. Hitler galt als oberster Gerichtsherr; Ende 1934 trat das „Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ in Kraft, wodurch das Recht zum Kampfinstrument gegen Juden und politische Gegner wurde. Im Zuge des sogenannten Röhm-Putsches wurden staatliche Morde angeordnet, die von dem um Anerkennung bei den Nazis suchenden Berliner Rechtsprofessor Carl Schmitt in der Deutschen Juristenzeitung zynisch mit den Worten legitimiert wurden: „Der Führer schützt das Recht.“ Der Volksgerichtshof war gegründet worden und begann seine Mordserie. Im Oktober 1934 war Deutschland ein furchterregender Unrechtsstaat mit einer Justiz, in der für weitere elf Jahre furchtbare Juristen das Sagen hatten.

In dieser Situation wurde Martin Drucker eine private Festschrift überreicht, die wie aus einer anderen Welt stammte: Die Themen, mit denen sich die Autoren beschäftigten, hatten so gut wie gar nichts mit den neuen Machthabern und dem veränderten Rechtsverständnis zu tun; sie beschäftigten sich mit Fragen, die viel eher in die verhängnisvoll ab-

geschaffte frühere rechtsstaatliche Epoche gepasst hätten. Deutlich wird das durch die verschiedenen Themen, die dem Rechtsanwalt gewidmet waren. Obwohl die freie Advokatur 1934 am Boden lag und der Deutsche Anwaltverein nahezu widerstandslos im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen aufgegangen war, beschäftigten sich die Festschriftautoren – als ob nichts gewesen wäre – mit der Geschichte der Rechtsanwaltschaft, mit dem „Recht des Rechtsanwaltsstandes“, der Wahrheitspflicht im Prozess und dem Thema „Rechtsanwalt und Wirtschaft“. Die „neue Zeit“ spielte darin so gut wie keine Rolle; braune Naziideologie wurde weder verherrlicht noch überhaupt angesprochen; das neue Recht wurde weitgehend ignoriert. Man gewinnt den Eindruck, als würde entgegen dem Zeitgeist in der Festschrift ein Stück Weimarer Jurisprudenz und Weltanschauung weiterleben.

### III. Die Personen: Anwälte würdigen einen Anwalt

Beginnen wir mit dem Jubilar, Martin Drucker. Wie schon geschildert war er nicht nur bekannter Strafverteidiger und ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins, sondern er war auch in der Nazizeit bis ihm 1944 endgültig die Zulassung zur Anwaltschaft entzogen wurde, weiter als furchtloser Verteidiger tätig. Er setzte sich, obwohl er in der Ideologie der Nazis als „Mischling ersten Grades“ galt, da eines seiner Großelternpaare jüdischen Glaubens war, für diejenigen ein, die von den Machthabern verfolgt wurden. Er unterschied sich damit wohlthuend von vielen seiner Anwaltskollegen – trotz der Repressalien, denen er ausgesetzt war und ungeachtet der Denunziation durch einen neidischen Kollegen sowie der ständigen Gefahr der Deportation in ein KZ.

Beeindruckend ist auch die Liste der an der Festschrift Beteiligten, wobei hervorzuheben ist, dass es sich dabei ausnahmslos um Rechtsanwälte handelte. Es war also eine Festschrift von Anwälten für einen Anwalt! Die Mitwirkenden an der Festschrift waren zum überwiegenden Teil renommierte Vertreter der liberal-großbürgerlichen Juristenelite der Weimarer Zeit. Beteiligt waren unter anderem mit Max Alsberg, Max Friedländer, Max Hachenburg, Felix Herzfelder und Julius Magnus Personen, die man heute noch aufgrund ihrer herausragenden juristischen Leistungen kennt beziehungsweise kennen sollte. Auffallend ist ferner, dass viele Autoren bis 1933 auch im Bereich der anwaltlichen Interessenvertretung tätig gewesen waren. Größtenteils handelte es sich bei den Autoren um Personen mit dem für deutsche Juristen seinerzeit üblichen jüdischen Hintergrund. Durch die Willkürmaßnahmen der Nazis waren diese als „Nicht-Arier“ aus dem öffentlichen Leben verdrängt und in ihrer Berufsfreiheit erheblich eingeschränkt worden; nicht wenige hatten ihr Notariat verloren. Aus heutiger Sicht stellt sich die Festschrift damit auch als ein Zeugnis der vergangenen beeindruckenden Tradition deutsch-jüdischer Anwaltsgeschichte dar.

Man hätte sich weitere Beiträge von Verteidigern in der Festschrift gewünscht; sicherlich hätten Artikel von Alfred Apfel, Erich Frey oder Rudolf Olden hervorragend in den Sammelband gepasst. Aber die Genannten konnten sich nicht daran beteiligen, da sie schon emigriert waren. Auch von Rudolf Dix, dem kurzzeitigen Nachfolger von Martin Drucker als Präsident des DAV lag kein Text vor, möglicherweise, weil er sich im Caro-Petschek-Prozess (1932) antisemitisch geäußert hatte.

### IV. Die Festschriftbeiträge: Strafrecht für den Strafverteidiger Martin Drucker

Eindrucksvoll sind gewiss auch die Festschriftbeiträge, von denen hier speziell die strafrechtlichen zu würdigen sind.

- Zwei Texte beschäftigten sich mit der Strafverteidigung aus historischer Sicht. *Ludwig Heilbrunn* (1870 bis 1951) schilderte zwei Verteidigungen vor Napoleonischen Gerichten. Heilbrunn war Rechtsanwalt und Justizrat in Frankfurt am Main; er war in der frühen Weimarer Zeit politisch aktiv und bis 1933 im Vorstand der Frankfurter Anwaltskammer. Heilbrunn stammte aus einer jüdischen Familie; sein Name ist stark mit seinem Einsatz für die Gründung der Frankfurter Universität verbunden. In seinem Beitrag schilderte er die Verteidigung der sogenannten Schill'schen Offiziere, die sich gegen die französische Besatzungsmacht aufgelehnt hatten, durch Rechtsanwalt Jean-Noel Perwez im Jahr 1809 sowie die Vertretung des bekannten Tiroler Volkshelden Andreas Hofer durch den jungen Advokaten Bassevi ein Jahr später. Obwohl Heilbrunn – übrigens wie andere Autoren auch – Begriffe wie „Volksgemeinschaft“ benutzte und speziell den Freiheitskampf der Deutschen gegen Napoleon betonte, stand dahinter gewiss keine Sympathie für Nazideutschland. Wenn man den Namen „Napoleon“ durch „Hitler“ ersetzt, bekommt die Hervorhebung des Mutes der Verteidiger, die sich mit ihren Verteidigungen gegen einen Despoten und dessen Lakaien gewandt haben, auch einen ganz anderen Sinn. Dann stellte sich dies vielleicht sogar als Aufruf zu mutiger Beistandschaft für die kommenden Strafverteidigungen vor den Strafgerichten in Nazideutschland dar.

- Justizrat *Mammoth* aus Breslau, ebenfalls ein Verteidiger mit jüdischen Wurzeln und zum Zeitpunkt der Publikation schon weit über 70 Jahre alt, nannte seinen Beitrag „Erinnerungen eines alten Verteidigers“. Inhaltlich schilderte er darin die Leistungen einzelner Juristen, nicht zuletzt auch Verteidiger, für die Etablierung einer rechtsstaatlichen Rechtspflege in Deutschland im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Er betonte dabei freiheitlich-rechtsstaatliche Traditionen, wie beispielsweise die Bedeutung der freien Advokatur für den Rechtsstaat. Er warnte zugleich vor Gefährdungen des Rechtsstaats, die diesem durch fehlgeleitete Richter und eine politisierte Justiz drohten. Bemerkenswert ist, dass er dabei den ehemaligen Kammergerichtspräsidenten von Staff zitierte, der die Weimarer Verfassung als Grund dafür angegeben hatte, dass Richter nicht der Gefahr der Politisierung ausgesetzt wären. Richtig verstanden heißt das, was Mammoth aber nicht ausdrücklich schrieb: Mit dem Ende der Weimarer Reichsverfassung war auch ein Ende der Unparteilichkeit und Sachlichkeit des Richteramtes zu erwarten. Bemerkenswert ist auch das Ende seines Beitrags: Hier stellte er fest, dass nunmehr „neue Männer am Werk“ wären, „die mit dankenswerten Eifer und rastlosem Fleiß Gesundheit für unser Rechtsleben erstreben“. Und weiter: „Mögen ihre hochgesteckten Ziele zum Segen der Volksgesamtheit Bestätigung und Erfüllung finden.“ Wenn man sich vergegenwärtigt, dass zu diesem Zeitpunkt der Rechtsstaat schon abgeschafft und speziell Juden, wie der Autor Mammoth, zu Bürgern zweiter Klasse geworden waren, bekommt dieses merkwürdige Ende nur Sinn vor dem Hintergrund einer Geschichte, die Mammoth zuvor geschildert hatte, nämlich eines Prozesses, in dessen Zentrum ein Strafverteidiger namens Munckel stand. Jenem gelang es, durch subtil eingesetzte Ironie die Schöffen gegen den Vorsitzenden aufzubringen und auf die Seite des Angeklagten zu ziehen.

Auch Mamroth, so zeigt das Ende seines Beitrags, verstand es offenbar, die Waffen der Ironie kunstvoll einzusetzen.

- Zum Strafprozess und zum Strafrecht lagen vier Beiträge vor. „Über die Wahrheitspflicht des Anwalts als Verteidiger im Strafprozess“ schrieb *Anton Graf von Pestalozza* (1877 bis 1938) aus München. Als Katholik stellte Pestalozza eine Ausnahme unter den Autoren dar; ganz gewiss war er aber kein Antisemit. Die Kernaussage seiner Ausführungen bestand darin, dass dem Verteidiger „unter keinen Umständen das Recht zusteht, unwahre Behauptungen im Strafprozess aufzustellen.“ Er dürfte – ungeachtet seiner Einseitigkeit – niemals das Recht haben, die Unwahrheit zu sagen. Pestalozza sah im Verteidiger ausdrücklich nicht den „Diener des Willens des Angeklagten“, sondern vielmehr einen Diener des Rechts. Das verböte es, einen Angeklagten mit dem Ziel des Freispruchs zu verteidigen, wenn dieser dem Anwalt gegenüber den Tatvorwurf eingeräumt hätte. Pestalozza machte davon ausdrücklich mehrere Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellsachen oder bei politischen Vorwürfen sowie in Wirtschaftsstrafsachen, wenn dort der Zeitgeist überhöhte Strafe forderte. Ferner sah er keinen Widerspruch zur Wahrheitspflicht, wenn der Verteidiger auf der Grundlage des Inbegriffs der Hauptverhandlung, also nicht unbedingt auf der Basis der historischen Wahrheit, argumentierte. Der Anwalt hätte sich nicht um „die unbekannte Wirklichkeit zu kümmern, sondern um den Sachverhalt, den die Beweiserhebung herausgestellt hat.“ Probleme mit der Wahrheitspflicht sah er speziell dann nicht, wenn das Prozessrecht bspw. bei Beweisunterlagen oder im Revisionsrecht dazu zwänge, etwas als feststehend zu behaupten, was möglicherweise ungewiss ist oder nur im Protokoll verzeichnet wäre. Pestalozza hat hier eine glasklare rechtliche Position bezogen, die nicht zuletzt auch moralisch hergeleitet wird. Man muss seine Meinung nicht in jeder Hinsicht teilen; aber sie ist auch heute noch von Bedeutung.

- Ein weiterer Beitrag stammte von *Max Alsberg* (1877 bis 1933). Alsberg war in der Weimarer Zeit der berühmteste deutsche Strafverteidiger; er hat zahlreiche wissenschaftliche Werke von bleibendem Wert geschaffen, neue Maßstäbe für die professionelle Strafverteidigung gesetzt und sich auch außerjuristisch erfolgreich als Theaterautor betätigt. Schon 1933 hat er sich, nachdem er als Jude von den Nazis aus seinem Beruf gedrängt wurde und in seinem Leben außerhalb des deutschen Rechts keinen Sinn erblicken konnte, in der Schweiz das Leben genommen. Die Drucker-Festschrift enthielt den letzten aus seiner Feder stammenden Text; seine Witwe hatte der Publikation zugestimmt, obwohl Drucker und Alsberg im Jahr 1932 im schon erwähnten Caro-Petschek-Prozess heftig und mit zweifelhafter Außenwirkung miteinander gestritten hatten. Der Beitrag selbst beschäftigte sich mit dem Plädoyer; er war dabei weniger als eine konkrete Anleitung zu verstehen, wie Verteidiger überzeugend argumentieren sollten, sondern fügte sich eher in die rechtsphilosophischen Schriften von Alsberg ein, er war gewissermaßen eine Fortsetzung seiner berühmten „Die Philosophie der Verteidigung“ (1930). Zu Recht hat „Das Plädoyer“ nicht nur Einzug in die beiden Auflagen der von Jürgen Taschke herausgegebenen ausgewählten Werke von Max Alsberg gefunden (1. Auflage 1992, 2. Auflage 2013), sondern gehört zweifellos in jede gut sortierte Verteidigerbibliothek.

- Ebenfalls mit einer spezifischen Verteidigertätigkeit, nämlich dem Kreuzverhör, beschäftigte sich der Beitrag von Rechtsanwalt *Erich Eyck* (1878 bis 1964) aus Berlin. Auch er

war Jude, der 1934 sein Notariat verlor und drei Jahre später nach England emigrierte, wo er nachfolgend als Historiker reüssierte. In seinem Text schilderte er, teilweise in wörtlicher Rede, die erfolgreiche Befragung eines Komplottzeugen in einem englischen Kreuzverhör. Er arbeitete dabei die historischen Fakten des irisch-britischen Konflikts im 19. Jahrhundert heraus. Die rein fachlich-taktischen Fragen einer erfolgreichen Befragung interessierten ihn weniger; auch übertrug er seine Gedanken nicht auf die deutschen Verhältnisse. Gleichwohl liest sich der Beitrag auch noch heute gut; der Leser erkennt, wie ein gut vorbereiteter Verteidiger die Prozessweichen so stellen kann, dass ein Lügenkomplott entlarvt werden kann.

- Der letzte strafrechtliche Beitrag stammte von Rechtsanwalt *Hess* aus Stuttgart. Der Text unterscheidet sich deutlich von den zuvor genannten Beiträgen und passt nicht so recht in die Festschrift, weil er zum einen rein rechtspositivistisch angelegt ist; es geht um „Die falsche Anschuldigung nach dem Gesetz vom 26. Mai 1933“, also um eine Art Kommentierung einer neuen Vorschrift. Zum anderen ist dies auch der einzige strafrechtliche Beitrag, der Fußnoten verwendet.

## V. Würdigung

Die vor 85 Jahren erschienene Festschrift Martin Drucker ist ein wichtiges Dokument der deutschen Rechtsgeschichte. Sie spiegelt den tragischen Stand der deutschen Anwaltschaft im Jahr 1934 wider. Die überwiegend jüdischen Festschriftautoren hatten beruflich und privat unter den Nazis gelitten; ihre Notariate und ihre universitären Lehraufträge hatten sie schon verloren. Eine noch viel düstere Zukunft stand ihnen bevor: beispielsweise verhungerte Julius Magnus 1944 im KZ Theresienstadt. Aber die Festschrift ist nicht nur Abbild der Rechtlosigkeit der Autoren und des Niedergangs des Rechts; die private Festschrift ist richtig gesehen auch Ausdruck des Festhaltens an den Werten des freiheitlichen Rechtsstaats.

Die Texte sind gewissermaßen „verkörperte Gedankenerklärungen“ zum richtigen Rechtsverständnis und Buchdruck gewordene Erwartung, dass das Naziunrecht keinen Bestand haben wird. Durch die Festschrift wird deutlich gemacht, wie wichtig der Rechtsstaat für die bürgerliche Freiheit ist, welche Bedeutung der freien Advokatur dabei zukommt und dass die Rechtspflege mutige Verteidiger braucht, die sich ihrer Verantwortung für den Mandanten und den Rechtsstaat bewusst sind. Umgekehrt, das macht die Festschrift in wiederum tragischer Weise überdeutlich, braucht die Verteidigung den Rechtsstaat – Einsichten, die 85 Jahre später nicht an Bedeutung verloren haben.



**Prof. Stephan Barton, Bielefeld**

Der Autor ist Emeritus an der Universität Bielefeld.  
Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).